

# Bayerischer Radsportverband e.V.

im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. u. Bund Deutscher Radfahrer e.V.  
Georg-Brauchle-Ring 93, Postfach 500120, 80992 München  
Tel.: 089 / 157 02 371, Fax 089 / 157 45 61



Kommissär Rennsport  
(kommissarisch)  
Martin Utz

Ansbach, 12.02.2017

## Hinweise zum zulässigen Rennmaterial

### **Nationales Reglement**

WB Straße Ziff. 4.1 (1): „Bezüglich der Bestimmungen für ein Rennrad gelten im BDR grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der UCI.“

WB Bahn 5.1.1 (1): „Für die Bahnmaschinen gelten die aktuellen Bestimmungen der UCI.“

Innerhalb des BDR erfolgen aufgrund dieser Regelungen nahezu keine eigenen Bestimmungen mehr, was die Anforderungen an die zulässigen Rennräder und Bahnmaschinen betrifft.

Ausnahmen gibt es im BDR-Regelwerk hinsichtlich der Nachwuchsklassen (Nichtzulässigkeit von Zeitfahrmaterial, Laufräder (Speichenanzahl, Durchmesser) und der Übersetzungsbeschränkungen.)

Hierzu verweise ich auf die jeweils aktuellen Auflagen der WB Straße und WB Bahn.

### **Verweis auf Reglement der UCI**

Im Übrigen erfolgt der Verweis auf die Gültigkeit des UCI-Reglements. Dieses ist bei der UCI in englischer Sprache unter <http://uci.ch/inside-uci/rules-and-regulations/regulations/> abrufbar.

Die technischen Bestimmungen sind enthalten in Part I General organisation of cycling as a sport in Kapitel III (chapter III: EQUIPMENT) ab Seite 58 (Ausgabe vom 06.02.2017)

Weiterhin hält die UCI einen Clarification Guide bereit, in welchem die einzelnen Artikel des Reglements mit Skizzen und Fotos genauer erläutert werden.

Der „Clarification guide of the UCI Technical Regulation“ ist auf der verlinkten Seite abrufbar:

<http://uci.ch/inside-uci/rules-and-regulations/equipment-165067/>

[Auf eine direkte Verlinkung der Dokumente wurde verzichtet, da sich bei jeder Aktualisierung der Dateiname ändert.]

## **Deutsche Übersetzung bei Swiss Cycling**

Der Schweizer Verband übernimmt das UCI-Reglement nahezu 1:1 als nationales Reglement und übersetzt dazu das UCI-Reglement ins Deutsche.

Das Reglement ist unter folgender Seite veröffentlicht:  
<http://www.cycling.ch/de/leistungssport/reglemente.html>

Die technischen Bestimmungen sind dort in Teil 1 – Allgemeine Organisation des Radsports abgefasst, ebenfalls Kapitel III. In der Version von 2016 sind die technischen Bestimmungen ab S. 70 festgelegt.

Hinweis: Im Zweifel gilt selbstverständlich die Ausgabe der UCI.

## **Nutzung von regelabweichender Rennmaschinen**

Jeder Sportler ist berechtigt, aufgrund morphologischer Gründe von den Vorgaben der technischen Bestimmungen für Rennräder abzuweichen.

Dies betrifft folgende beide Regelungen:

- Grundsätzlich muss die Sattelspitze mind. 5 cm hinter dem Lot durch die Tretlagermitte liegen.
- Das äußerste Extrem des Lenkers (z. B. ausgestreckter Schalthebel) darf max. 75 cm vor dem Lot durch die Tretlagermitte liegen.

Der Sportler darf von einer der beiden Regelungen abweichen, wenn er morphologische Gründe anführt. So darf die Sattelspitze bis auf 0 cm an das Lot durch die Tretlagermitte vorgeschoben werden bzw. darf der Lenker auf bis zu 80 cm, bei Fahrern über 190 cm Größe auf 85 cm vorgeschoben werden.

Diese Abweichung ist beim Bike Check von der Sportlerin / von dem Sportler anzugeben. Eine Untersuchung der Sportlerin / des Sportlers findet jedoch nicht statt.

Im rad-net Portal wird hierfür ein Formular unter Regularien/Formulare -> Formulare / Downloads bereitgehalten.

[https://www.rad-net.de/html/verwaltung/formulare/formular\\_nutzung-regelabweichender-rennmaschine.pdf](https://www.rad-net.de/html/verwaltung/formulare/formular_nutzung-regelabweichender-rennmaschine.pdf)

gez. Martin Utz  
Kommissär Rennsport im BRV (kommissarisch)